

Fortschreibung  
der Ergänzungsvereinbarung vom 20.12.2021  
zur Vereinbarung  
über das Nähere zum Prüfverfahren nach § 275c Absatz 1 SGB V  
(Prüfverfahrensvereinbarung – PrüfvV)  
gemäß § 17c Absatz 2 KHG und  
über das einzelfallbezogene Erörterungsverfahren  
nach § 17c Absatz 2b Satz 1 KHG  
vom 22.06.2021

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

vom 21.03.2022

## **Präambel**

Vor dem Hintergrund steigender COVID-19-/SARS-CoV-2-Inzidenzen vereinbaren der GKV-Spitzenverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft folgende Fortschreibung der Ergänzungsvereinbarung vom 20.12.2021 zur PrüfvV vom 22.06.2021. Zielstellung ist eine Entlastung der Krankenhäuser durch eine Verlängerung der Unterlagenübermittlungsfrist und die daraus folgende Anpassung der Frist für die Leistungsentscheidung der Krankenkassen.

## **Artikel 1**

Für die Überprüfung bei Patienten, die ab dem 01.04.2022 bis zum 30.06.2022 in ein Krankenhaus aufgenommen werden, gilt die PrüfvV vom 22.06.2021 mit den nachfolgenden Maßgaben dieser Fortschreibung der Ergänzungsvereinbarung und im Übrigen unverändert.

- 1) Die Frist zur Übermittlung der Unterlagen durch das Krankenhaus nach § 7 Absatz 2 Satz 5 PrüfvV beträgt 12 Wochen.
- 2) Die Frist für die Mitteilung der Krankenkasse nach § 8 Satz 3 PrüfvV beträgt 10 Monate.

## **Artikel 2**

- 1) Diese Fortschreibung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- 2) Die Vereinbarungspartner befinden bis zum 15.06.2022 über das Erfordernis einer erneuten Fortschreibung.